

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 07.09.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV.NRW S.516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW.S. 208) , in Kraft getreten am 18. Mai 2013, und geändert durch Artikel I des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018, in Kraft getreten am 30.03.2018, in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 14.12.2012 (GV.NRW S. 622) zuletzt geändert am 10.01.2023 und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2021 (GV.NRW S. 762) wird von der Kolpingstadt Kerpen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen vom 29.08.2023 für das Gebiet der Kolpingstadt Kerpen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Zusammenhang mit den beschriebenen Märkten (s. Anlage 1) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, siehe beigefügte Karten, geöffnet sein:

Im Stadtteil

Kerpen

- am Sonntag vor Christi Himmelfahrt im Zusammenhang mit dem großen Trödelmarkt
- am Sonntag des 1. Wochenendes im Juli im Zusammenhang mit dem Stadtfest
- am Sonntag des letzten Wochenendes im September im Zusammenhang mit dem Bauernmarkt
- am Sonntag des 1. Adventwochenendes im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt

Horrem

- am 3. Sonntag im September im Zusammenhang mit dem Cityfest
- am Sonntag des 2. Adventwochenendes im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt

Sindorf

- am 3. Sonntag im Mai im Zusammenhang mit dem Maimarkt
Ausnahme: Sollte sich dieser Termin mit dem großen Trödelmarkt in Kerpen überschneiden, wird der Maimarkt um eine Woche vorverlegt und die Verkaufsöffnung findet am 2. Sonntag im Mai im Zusammenhang mit dem Maimarkt statt
- am Sonntag des 3. Sonntages im Oktober im Zusammenhang mit dem Oktobermarkt

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.04.2019 wird hiermit aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Bekanntmachungsanordnung:

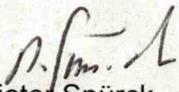
Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kolpingstadt Kerpen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann bei dem Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, geltend gemacht werden.

Kerpen, 7.9.2023

Kolpingstadt Kerpen
als örtliche Ordnungsbehörde


Dieter Spürck
Bürgermeister